



Bedingungen für Zahlungen über virtuelle Debitkarten

Für die Nutzung der von der Solarisbank AG (nachstehend: „Bank“) ermöglichten Zahlungen über eine oder mehrere virtuelle Debitkarten (die „**Virtuellen Karten**“) gelten die folgenden Sonderbedingungen ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, insbesondere den jeweiligen Bedingungen für Bezahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren, den jeweiligen Bedingungen für das Online-Banking, den jeweiligen Bedingungen für die Debitkarte (sofern eine Debitkarte ausgegeben wurde) und etwaigen zusätzlichen Sonderbedingungen zur Nutzung der jeweiligen Partner. Diese Sonderbedingungen sowie die sonstigen Geschäftsbedingungen können über <https://www.Solarisbank.com/de/kundeninformation> eingesehen, in lesbarer Form abgespeichert und ausgedruckt werden.

I. Verwendungsmöglichkeiten zu Zahlungsverkehrszwecken

(1) Die von der Bank ausgegebenen Virtuellen Karten sind Debitkarten, die dem/der Kund*in ausschließlich virtuell auf einem mobilen Endgerät zur Nutzung via einer Partner App bereitgestellt werden. Zur Nutzung von Google Pay, Apple Pay oder vergleichbaren Angeboten gelten zusätzlich gesonderte Nutzungsbedingungen, die unter <https://www.solarisbank.com/de/kundeninformation> eingesehen werden können.

(2) Der/die Kund*in kann die Virtuellen Karten im Inland als auch im Ausland an allen Point-of-Sale-Terminals mit VISA-kontaktlos-Akzeptanz zur Bezahlung einsetzen, sofern das mobile Bezahlen über Google Pay, Apple Pay oder vergleichbare Angebote aktiviert wurde. Des Weiteren ist es möglich, die Virtuellen Karten im Online-Handel einzusetzen. Zu diesem Zweck kann der/die Kund*in die für diese Bezahlvariante erforderlichen Informationen zu den Virtuellen Karten (Debitkartennummer, Verfalldatum und Debitkartenprüfziffer) in der Partner App abrufen. Daneben ist Bezahlung im Online Handel auch mittels von Google Pay, Apple Pay oder vergleichbaren Anbietern zur Verfügung gestellten In-App- oder sonstigen Bezahlmethoden möglich, sofern die Vertragsunternehmen diesen Service unterstützen. Die Vertragsunternehmen sind an den Akzeptanzsymbolen von VISA sowie Google Pay, Apple Pay oder den entsprechenden Bezahlssystemen zu erkennen.

(3) Da die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) entfällt, wird dem/der Kund*in keine PIN für die Nutzung der Virtuellen Karten zur Verfügung gestellt.

(4) Jede Virtuelle Karte ist mit einem zugehörigen Kartenkonto des/der Kund*in verknüpft. Für das zugehörige Kartenkonto gelten die unter <https://www.solarisbank.com/de/kundeninformation> abrufbaren Bedingungen.

II – Regelungen für Kartenfunktionen

1. Autorisierung von Zahlungen durch den/die Kund*in

(1) Bei Nutzung der Virtuellen Karten an Point-of-Sale-Terminals muss jeder Bezahlvorgang mittels biometrischer Merkmale (Fingerabdruckscan oder Gesichtserkennung) oder des Entsperrcodes des Gerätes (Passcode) freigegeben (Authentifizierungselemente) werden, sofern hiervon nicht ausnahmsweise aufgrund der Art der Zahlung abgesehen wird, z.B. bei Kleinbeträgen.

(2) Bei Nutzung der Virtuellen Karten im Online-Handel kann nach vorheriger Absprache zwischen dem/der Kund*in und dem Vertragsunternehmen der/die Kund*in ausnahmsweise darauf

verzichten, einen Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich die Debitkartennummer angeben.

(3) Die Authentifizierung des/der Kund*in kann im Online-Handel auch dadurch erfolgen, dass er/sie auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissenselemente (etwas, das der/die Kund*in weiß, zum Beispiel Online-Passwort),
- Besitzelemente (etwas, das der/die Kund*in besitzt, zum Beispiel mobiles Endgerät zur Erzeugung und zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) als Besitznachweis) oder
- Seinselemente (etwas, das der/die Kund*in ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(4) Mit der Nutzung der Virtuellen Karten an Point-of-Sale Terminals oder im Online-Handel nach den Absätzen 1 bis 3 und der Freigabe nach Absatz 1 oder Absatz 3 (sofern erforderlich) erteilt der/die Kund*in die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Zahlung. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der/die Kund*in die Zahlung nicht mehr widerrufen.

2. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrages

(1) Die Bank ist berechtigt, einen im Rahmen der Finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. Ziffer II.5) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- Der Zahlungsvorgang von dem/der Zahlungsempfänger*in ausgelöst worden ist, und
- der/die Kund*in auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

(2) Den genauen Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

3. Ablehnung von Zahlungen durch die Bank

(1) Die Bank ist berechtigt, die Zahlung abzulehnen, wenn

- sich der/die Kund*in nicht mit den in Ziffer II.1 Absätze 1 und 3 genannten Authentifizierungselementen legitimiert hat,
- die Finanzielle Nutzungsgrenze nach Maßgabe von Ziffer II.5 nicht eingehalten ist, oder
- die jeweilige Virtuelle Karte gesperrt ist.

(2) Hierüber wird der/die Kund*in über das Terminal, an dem die Virtuelle Karte eingesetzt wurden, oder beim Bezahlvorgang im Online-Handel, oder über die jeweilige Partner App unterrichtet



(3) Die Bank behält es sich vor, Zahlungen auch dann abzulehnen, wenn sachliche Gründe (beispielsweise die Nutzung der Virtuellen Karten bei Glücksspielen im Casino oder Online-Casino) dies rechtfertigen.

4. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird von dem/der Zahlungsempfänger*in ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des/der Zahlungsempfänger*in eingeht. Das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ kann unter <https://www.solarisbank.com/de/kundeninformation/> eingesehen, in lesbarer Form abgespeichert und ausgedruckt werden.

5. Finanzielle Nutzungsgrenze

(1) Der/die Kund*in darf die jeweilige Virtuelle Karte nur innerhalb des Guthabens auf dem jeweils zugehörigen Kartenkonto nutzen.

(2) Dem/der Kund*in steht ein maximaler Verfügungshöchstbetrag pro Tag / Monat zu. Dieser ist unabhängig von dem bestehenden Guthaben auf dem zugehörigen Kartenkonto. Der/die Kund*in kann den maximalen Verfügungshöchstbetrag zu jeder Zeit in der Partner App einsehen.

(3) Auch wenn der/die Kund*in die Finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Virtuellen Karten entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

(4) Übersteigt die Buchung von Kartenumsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder ein vorher für das zugehörige Kartenkonto eingeräumtes Limit, so führt die Buchung zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Im Falle einer geduldeten Überziehung fallen keine Sollzinsen an.

III – Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des/der Kund*in

6.1 Schutz der Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge

Der/die Kund*in hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine/ihre mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge (siehe Ziffer II.1 Absätze 1 und 3) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge hat der/die Kund*in vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z.B. der Passcode, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,

- nicht außerhalb von Bezahlvorgängen in Textform (z.B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Passcodes im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinelements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Zahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des/der Kund*in (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Zahlungen (zum Beispiel Partner App/s) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Bezahlvorgänge (zum Beispiel Partner Apps) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. an die Mobiltelefonnummer zugestellte SMS mit einmaligen Passwörtern) nicht außerhalb der Bezahlvorgänge mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
- (c) Seinelemente, wie z.B. der Fingerabdruck des/der Kund/die Kund*in, dürfen auf einem mobilen Endgerät des/der Kund/die Kund*in für Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinelemente anderer Personen gespeichert, ist für Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinelement.

6.2 Kontrollpflichten bei Bezahlvorgängen

Sollten bei Bezahlvorgängen an den/die Kund/die Kund*in Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten von dem/der Kund/die Kund*in auf Richtigkeit zu prüfen.

6.3 Unterrichts- und Anzeigepflichten des/der Kund*in

(1) Stellt der/die Kund/die Kund*in missbräuchliche Verfügungen seiner/ihrer Virtuellen Karten fest, so ist die Bank unverzüglich zu unterrichten, um die Virtuellen Karten sperren zu lassen. Der/die Kund*in hat einen Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.



(2) Der/die Kund*in hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Verfügung zu unterrichten.

(3) Der/die Kund*in kann die Virtuellen Karten entsperren, wenn der Anlass für das Sperren der Virtuellen Karten entfallen ist.

7. Zahlungsverpflichtung des/der Kund*in

Die Bank wird die bei der Nutzung der Virtuellen Karten entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den/die Kund*in bezahlen. Der/die Kund*in ist seinerseits/ihrerseits verpflichtet, der Bank diese Forderungsbeträge zu erstatten.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des/der Kund*in aus seinem/ihrerem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem Virtuelle Karten eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

8. Fremdwährungsumrechnung

(1) Soweit nicht (beispielsweise im Rahmen anderweitiger Bedingungen) etwas anderes mit dem/der Kund*in vereinbart ist, wird das zugehörige Kartenkonto in Euro belastet, wenn der/die Kund*in die Virtuellen Karten für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, nutzt.

(2) Soweit nicht (beispielsweise im Rahmen anderweitiger Bedingungen) etwas anderes mit dem/der Kund*in vereinbart ist, ergibt sich die Bestimmung des Referenzwechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank (vgl. Ziffer II.4).

(3) Eine Änderung des nach Maßgabe von Ziffer II.8 Absatz 2 in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des/der Kund*in wirksam.

9. Entgelte

(1) Die von dem/der Kund*in gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank (vgl. Ziffer II.4).

(2) Änderungen der Entgelte werden dem/der Kund*in spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der/die Kund*in mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der/die Kund*in kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des/der Kund*in gilt als erteilt, wenn er/sie seine/ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn/sie die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem/der Kund*in Änderungen der Entgelte angeboten, kann er/sie diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn/sie die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kund*innen, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Ziffer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

10. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des/der Kund*in

10.1 Erstattung bei nicht autorisierter Verfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Verfügung der Virtuellen Karten bei einem Vertragsunternehmen hat die Bank gegen den/die Kund*in keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem/der Kund*in den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem zugehörigen Kartenkonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Verfügung unter Nutzung der Virtuellen Karten befunden hätte. Diese Verpflichtung ist gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank (vgl. Ziffer II.4) spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des/der Kund*in vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

10.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Verfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung in Form der Verwendung der Virtuellen Karten bei einem Vertragsunternehmen kann der/die Kund*in von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Verfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem zugehörigen Kartenkonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Verfügung befunden hätte.

(2) Der/die Kund*in kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung etwaiger Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm/ihr diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Verfügung in Rechnung gestellt oder seinem/ihrerem zugehörigen Kartenkonto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Ziffer II.4 ein (Verspätung), kann der/die Zahlungsempfänger*in von seinem/ihrerem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des/der Zahlungsempfänger*in so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Verfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Verfügung auf Verlangen des/der Kund*in nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.



10.3 Schadensersatzansprüche des/der Kund*in aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Verfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Verfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der/die Kund*in von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffern II.10.1 und II.10.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der/die Kund*in vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Virtuellen Karten in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der/die Kund*in durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kund*in den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf EUR 12.500 je Verfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht von dem/der Kund*in autorisierte Verfügungen unter Nutzung der Virtuellen Karten,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem/der Kund*in entstandenen Zinsschaden, soweit der/die Kund*in Verbraucher*in ist.

10.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Ziffern II.10.1 bis II.10.3

Ansprüche gegen die Bank nach Ziffern II.10.1 bis II.10.3 sind ausgeschlossen, wenn der/die Kund*in die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Verfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte, verspätete oder fehlerhafte Verfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den/die Kund*in über die aus der Verfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer II.10.3 kann der/die Kund*in auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

10.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Verfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der/die Kund*in kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Verfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und

- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der/die Kund*in entsprechend seinem/ihrem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

(2) Der/die Kund*in ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er/sie seinen/ihren Erstattungsanspruch herleitet.

(3) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem zugehörigen Kartenkonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

10.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des/der Kund*in gegen die Bank nach den Ziffern II.10.1 bis II.10.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

11. Haftung des/der Kund*in für nicht autorisierte Verfügungen

11.1 Haftung des/der Kund*in bis zur Sperranzeige

(1) Werden Virtuelle Karten oder werden die für Bezahlvorgänge im Online-Handel erforderlichen Informationen zu den Virtuellen Karten missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Verfügungen in Form der Verwendung der Virtuellen Karten bei einem Vertragsunternehmen, so haftet der/die Kund*in für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, nur, wenn er seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

(2) Der/die Kund*in haftet nicht nach Absatz 1, wenn es ihm/ihr nicht möglich gewesen ist, die missbräuchliche Verwendung der jeweiligen Virtuellen Karte oder der für Bezahlvorgänge im Online-Handel erforderlichen Informationen zu den Virtuellen Karten vor dem nicht autorisierten Zugriff zu bemerken.

(3) Handelt es sich bei dem/der Kund*in nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der jeweiligen Virtuellen Karte oder der für Bezahlvorgänge im Online-Handel erforderlichen Informationen zu den Virtuellen Karten in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der/die Kund*in den aufgrund einer nicht autorisierten Verfügung entstehenden Schaden nach Absatz 1, wenn der/die Kund*in die ihm/ihr nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstehenden Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.



(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der/die Kund*in in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine/ihre Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der/die Kund*in den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des/der Kund*in kann insbesondere dann vorliegen, wenn er/sie den Verlust oder den Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er/sie hiervon Kenntnis erlangt hat.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das Guthaben auf dem der jeweiligen Virtuellen Karte zugehörigen Kartenkonto.

(6) Der/die Kund*in ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der/die Kund*in die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der/die Kund*in nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank von dem/der Kund*in eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) nicht verlangt hat oder der/die Zahlungsempfänger*in oder sein/ihr Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (z.B. der Passcode), Besitz (z.B. das mobile Endgerät) oder Inhärenz (etwas, das der/die Kund*in ist, z.B. der „Fingerabdruck“ des/der Kund*in).

(8) Die Absätze 2 und 5 bis 7 finden keine Abwendung, wenn der/die Kund*in in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2 Haftung des/der Kund*in ab Sperranzeige

Wurde die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Virtuellen Karten oder der für Bezahlvorgänge im Online-Handel erforderlichen Informationen zu den Virtuellen Karten durch den/die Kund*in oder einem/einer Bevollmächtigten gegenüber der Bank angezeigt, ist der/die Kund*in nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die nach der Sperranzeige durch Verfügungen in Form der Verwendung der Virtuellen Karten oder der für Bezahlvorgänge im Online-Handel erforderlichen Informationen zu den Virtuellen Karten entstehen. Handelt der/die Kund*in in betrügerischer Absicht, trägt der/die Kund*in auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

12. Kündigungsrecht des/der Kund*in

Der/die Kund*in kann den Kartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

13. Kündigungsrecht der Bank

(1) Die Bank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kün-

digen. Die Bank wird den Kartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des/der Kund*in geboten ist.

(2) Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des/der Kund*in für die Bank unzumutbar ist.

14. Folgen der Kündigung

(1) Mit Wirksamwerden der Kündigung nach Ziffer II.12 oder Ziffer II.13 endet die Nutzungsmöglichkeit für alle Virtuellen Karten des Kunden und die Virtuellen Karten dürfen nicht mehr benutzt werden.

(2) Zum Zeitpunkt der Kündigung noch auf dem der jeweiligen Virtuellen Karte zugehörigen Kartenkonto vorhandener positiver Saldo ist dem/der Kund*in zum Ende der Vertragslaufzeit zu erstatten, vorbehaltlich, dass der positive Saldo nicht durch bereits autorisierte Verfügung gesperrt ist. Die Erstattung erfolgt innerhalb von 20 Bankarbeitstagen auf ein von dem/der Kund*in zu benennendes Bankkonto.

15. Sperrung Virtueller Karten

(1) Die Bank darf Virtuelle Karten sperren,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der jeweiligen Virtuellen Karte dies rechtfertigen, oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der jeweiligen Virtuellen Karte besteht.

(2) Die Bank wird den/die Kund*in unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die jeweilige Virtuelle Karte auf Wunsch des/der Kund*in entsperren, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den/die Kund*in unverzüglich.